

Satzung

der

Herbert Gewers Stiftung Elmshorn

§ 1 Name, Sitz und Rechtsform

- (1) Die Stiftung führt den Namen „Herbert Gewers Stiftung Elmshorn“
- (2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts und hat ihren Sitz in Elmshorn.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

- (1) Zweck der Stiftung ist
 - a. die Beschaffung von Mitteln zur Förderung der „Jugend- und Altenhilfe“, der „Heimatspflege und Heimatkunde“, des „Umweltschutzes“, ferner zur Förderung der „öffentlichen Gesundheitspflege“ durch eine andere steuerbegünstigte Körperschaft oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts,
 - b. die unmittelbare Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten der in Buchstabe a. genannten steuerbegünstigten Zwecke.
- (2) Diese Zwecke werden verwirklicht durch
 - a. die Weitergabe der überwiegenden Mittel
 - i. im Bereich der Jugend- und Altenhilfe durch die finanzielle Unterstützung von Jugendeinrichtungen sowie Alten- und Pflegeheimen in Elmshorn und umliegenden Gemeinden, um z. B. Investitionen zur Verbesserung des Alltags tätigen zu können (u.a. Ausstattung der Heime oder Einrichtungen mit Dingen, die direkt durch die Bewohner bzw. Nutzer erfahrbar sind);
 - ii. im Bereich des Umweltschutzes durch z. B. Zuschüsse für bestimmte Infrastrukturmaßnahmen, die Elmshorn und deren Bürgern zugutekommen (z. B. Unterstützung des weiteren Ausbaus des Krückauer Wanderweges, Unterstützung der Wiederbelebung der Krückau);
 - iii. im Bereich der Heimatspflege und Heimatkunde beispielhaft durch finanzielle Unterstützung des Industriemuseums;
 - iv. im Bereich der Förderung der Gesundheitspflege wie z. B. durch finanzielle Unterstützung der von Recklinghausen Gesellschaft e.V. (für Neurofibromatose).
 - b. Die unmittelbare Förderung des bürgerlichen Engagements zugunsten der in § 1 Buchstabe a. genannten steuerbegünstigten Zwecke wird insbesondere verwirklicht durch
 - i. die Vergabe eines Preises, um besonders engagierte BürgerInnen aus Elmshorn und den umliegenden Gemeinden auf dem Gebiet des bürgerlichen Engagements (z. B. für Bürger, die ohne Entgelt wirksame Mithilfe bei der Neuordnung des Stadtarchives leisten) zu ehren. Die Preisvergabe erfolgt nach Richtlinien, die vom Vorstand erarbeitet und in geeigneter Form veröffentlicht werden.
- Diese Zwecke werden insgesamt verfolgt.
- (3) Ein Rechtsanspruch Dritter auf Gewährung der jederzeit widerruflichen Förderleistungen aus der Stiftung besteht aufgrund dieser Satzung nicht.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Der Stifter erhält keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.
- (3) Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Stiftungsvermögen

- (1) Die Stiftung ist mit einem Vermögen ausgestattet, dessen Höhe im Stiftungsgeschäft näher bestimmt ist.
- (2) Die Stiftung erfüllt ihren Zweck aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und aus den Zuwendungen Dritter.
- (3) Das Stiftungsvermögen kann durch Zustiftungen (Beträge, Rechte und sonstige Gegenstände) des Stifters sowie Dritter erhöht werden. Werden Zuwendungen nicht ausdrücklich zum Vermögen gewidmet, so dienen sie ausschließlich und unmittelbar zeitnah den in § 2 genannten Zwecken.
- (4) Den jeweiligen Bedürfnissen entsprechend kann die Stiftung ihre Erträge gemäß den Bestimmungen der Abgabenordnung ganz oder teilweise einer Rücklage (Zweckrücklage) zuführen, um ihre steuerbegünstigten Zwecke nachhaltiger erfüllen zu können. Die Stiftung kann im Rahmen der Bestimmungen der Abgabenordnung auch eine freie Rücklage bilden und die in die Rücklage eingestellten Mittel ihrem Vermögen zur Werterhaltung zuführen.
- (5) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand dauernd und ungeschmälert zu erhalten und möglichst ertragreich anzulegen. Es darf nur veräußert oder belastet werden, wenn von dem Erlös gleichwertiges Vermögen erworben wird. Umschichtungen des Stiftungsvermögens sind zulässig. Die Bildung von Umschichtungsrücklagen im Rahmen der Bestimmungen der Anwendungserlasse zur Abgabenordnung ist zulässig. Zur Erreichung des Stiftungszweckes dienen grundsätzlich nur die Zinsen und Erträge des Vermögens sowie sonstige Zuwendungen, soweit sie nicht nach Absatz 3 das Vermögen erhöhen. Für die Erhaltung und Verwaltung des Stiftungsvermögens kann der Stiftungsvorstand Anlagerichtlinien bestimmen.

§ 5 Organe

- (1) Organe der Stiftung sind
 - a. der Stiftungsvorstand und
 - b. ab einem Stiftungsvermögen in Höhe von mehr als 5 Mio. Euro auf Wunsch des Vorstands ein Stiftungsrat.
- (2) Die Mitglieder der Stiftungsorgane sind grundsätzlich ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Ihnen können ihre notwendigen Auslagen, die durch ihre Tätigkeit für die Stiftung entstanden sind, ersetzt werden. Sollen sie für die verauslagten Beträge sowie ihrer Arbeit stattdessen eine angemessene Pauschale erhalten, so ist dies nur zulässig, soweit die Vermögenssituation der Stiftung es erlaubt und der Vorstand im Einvernehmen mit der Stiftungsaufsicht und dem zuständigen Finanzamt hierzu vorab schriftliche Richtlinien erlässt.

§ 6 Anzahl, Berufung, Berufszeit und Abberufung der Mitglieder des Stiftungsvorstandes

- (1) Der Stiftungsvorstand besteht aus mindestens zwei und bis zu fünf Personen. Die Bestellung des ersten Vorstandes erfolgt durch den Stifter im Stiftungsgeschäft. Der Stifter ist auf Lebenszeit Vorsitzender des Vorstandes. Ein jederzeitiger Rücktritt als Vorsitzender bzw. das Ausscheiden aus dem Vorstand steht ihm frei. Die Amtszeit der übrigen Vorstandsmitglieder beträgt fünf Jahre. Die Vorstandsmitglieder wählen rechtzeitig vor Ablauf ihrer Amtszeit den nachfolgenden Vorstand, wobei Wiederwahl zulässig ist. Sofern ein Stiftungsrat installiert ist, wählt dieser den Vorstand. Nach Ablauf seiner Amtszeit führt der amtierende Vorstand die Geschäfte bis zur Wahl des neuen Vorstands fort.
- (2) Der Stiftungsvorstand wählt mit der Mehrheit seiner Mitglieder aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden für die Dauer seiner Amtszeit.
- (3) Ein Mitglied des Stiftungsvorstandes kann aus wichtigem Grund vom Vorstand bzw. ab Einrichtung des Stiftungsrates von diesem, sowie auch auf Verlangen der für die Stiftungsaufsicht zuständigen Behörde, abberufen werden. Das betroffene Mitglied ist dabei von der Stimmabgabe ausgeschlossen, es soll jedoch zuvor gehört werden.
- (4) Scheidet ein Mitglied des Stiftungsvorstandes vor Ablauf der Amtszeit aus seinem Amt aus, so
 - a. ergänzt sich der Stiftungsvorstand für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitgliedes durch Zuwahl, bzw.
 - b. wählt der Stiftungsrat für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitgliedes ein Ersatzmitglied,
- (5) Bis zur Ergänzung verringert sich die Anzahl der Mitglieder des Stiftungsvorstandes um die Anzahl der ausgeschiedenen Personen.

§ 7

Aufgaben des Stiftungsvorstandes

- (1) Der Stiftungsvorstand hat für die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks zu sorgen. Er führt die Geschäfte der Stiftung. Seine Aufgabe ist insbesondere die
 - a. Verwaltung des Stiftungsvermögens einschließlich der Führung von Büchern und der Aufstellung des Jahresabschlusses,
 - b. Beschlussfassung über die Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens,
 - c. Einstellung und Entlassung eines Geschäftsführers im Bedarfsfall, Festsetzung seiner Vergütung und Überwachung der Geschäftsführung,
 - d. die Beauftragung eines Abschlussprüfers (im Bedarfsfall ab einem Stiftungsvermögen in Höhe von 2,5 Mio. Euro), sofern noch kein Stiftungsrat bestellt wurde.
- (2) Der Stiftungsvorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich mit mindestens zwei seiner Mitglieder. Eines dieser Mitglieder muss der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende des Stiftungsvorstandes sein.

§ 8

Einberufung, Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung des Stiftungsvorstandes

- (1) Der Stiftungsvorstand wird von seinem Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung von seinem stellvertretenden Vorsitzenden, schriftlich unter Bezeichnung der einzelnen Punkte der Tagesordnung nach Bedarf, mindestens aber einmal im Kalenderjahr, einberufen. Die Ladungsfrist beträgt mindestens zehn Werktage; sie kann im Einvernehmen aller Mitglieder des Stiftungsvorstandes verkürzt werden. Der Stiftungsvorstand ist auch einzuberufen, wenn es eines seiner Mitglieder oder der Stiftungsrat unter Angabe des Beratungspunktes verlangt. Die Sitzungen des Stiftungsvorstandes werden vom Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.
- (2) Ein Vorstandsmitglied kann sich in der Sitzung durch ein anderes Vorstandsmitglied vertreten lassen. Kein Vorstandsmitglied kann mehr als ein anderes Vorstandsmitglied vertreten.
- (3) Der Stiftungsvorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Abwesende Vorstandsmitglieder werden von den Beschlüssen in Kenntnis gesetzt. Ein nachträgliches Einspruchsrecht steht ihnen nicht zu.
- (4) Der Stiftungsvorstand beschließt, außer in den Fällen des § 6 Abs. 4 und der §§ 12 und 13, mit der Mehrheit seiner anwesenden Mitglieder. Der Stiftungsvorstand kann auf Verlangen des jeweiligen Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung des stellvertretenden Vorsitzenden, einen Beschluss auch im schriftlichen oder telefonischen Verfahren sowie per Telefax oder Email fassen (Umlaufverfahren). Der Beschluss wird nur wirksam, wenn alle Mitglieder des Stiftungsvorstandes der Durchführung des Umlaufverfahrens und dem Beschlussvorschlag zugestimmt haben. Bei schriftlichen Abstimmungen gilt Schweigen innerhalb von drei Wochen seit Aufforderung zur Abstimmung als Ablehnung.
- (5) Über die in den Sitzungen des Stiftungsvorstandes gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist von dem Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied, das an der Sitzung teilgenommen hat, zu unterschreiben. Alle Beschlüsse des Stiftungsvorstandes sind zu sammeln und mindestens zehn Jahre aufzubewahren. Die allgemeinen Verjährungsfristen sind dabei zu beachten.

§ 9

Anzahl, Berufung, Berufszeit und Abberufung der Mitglieder des Stiftungsrates

- (1) Der erste Stiftungsrat wird vom Stiftungsvorstand bestellt; jedoch erst ab einem zu erhaltenden Stiftungsvermögen von mindestens 5 Mio. Euro. Danach ergänzt sich der Stiftungsrat bei Ablauf der Amtszeit durch Kooptation.
- (2) Der Stiftungsrat besteht aus mindestens zwei und bis zu fünf Mitgliedern. Er wird für die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Nach Ablauf seiner Amtszeit führt der amtierende Stiftungsrat die Geschäfte bis zur Wahl des neuen Stiftungsrates fort.
- (3) Dem Stiftungsrat sollen Personen angehören, die besondere Fachkompetenz und Erfahrung im Hinblick auf die Aufgabenerfüllung der Stiftung aufweisen. Mindestens ein Mitglied soll in Finanz- und Wirtschaftsfragen sachverständig sein.
- (4) Der Stiftungsrat wählt mit der Mehrheit seiner Mitglieder aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden für die Dauer seiner Amtszeit. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende dürfen nicht zugleich Mitglieder des Stiftungsvorstandes sein.
- (5) Ein Mitglied des Stiftungsrates kann aus wichtigem Grund, auch auf Verlangen der für die Stiftungsaufsicht zuständigen Behörde, von den übrigen Mitgliedern des Stiftungsrates abberufen werden. Das betroffene Mitglied ist dabei von der Stimmabgabe ausgeschlossen, es soll jedoch zuvor gehört werden.
- (6) Scheidet ein Mitglied des Stiftungsrates vor Ablauf der Amtszeit aus seinem Amt aus, wählt der Stiftungsrat für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitgliedes ein Ersatzmitglied. Bis zur Ergänzung verringert sich die Anzahl der Mitglieder des Stiftungsrates um die Anzahl der ausgeschiedenen Personen.

§ 10

Aufgaben des Stiftungsrates

- (1) Der Stiftungsrat hat die Geschäftsführung des Vorstandes zu überwachen und insbesondere darauf zu achten, dass der Vorstand für die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks sorgt.
- (2) Seine Aufgaben sind insbesondere
 - a. Empfehlungen für die Verwaltung des Stiftungsvermögens,
 - b. Empfehlungen für die Verwendung der Stiftungsmittel,
 - c. die Genehmigung des Wirtschaftsplanes,
 - d. die Kontrolle der Haushalts- und Wirtschaftsführung,
 - e. die Wahl und Beauftragung des Abschlussprüfers,
 - f. die Wahl und Bestellung der Mitglieder des Vorstands.
- (3) Weitere Rechte des Stiftungsrates nach anderen Bestimmungen dieser Satzung bleiben unberührt.

§ 11

Einberufung, Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung des Stiftungsrates

- (1) Der Stiftungsrat wird von seinem Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung von seinem stellvertretenden Vorsitzenden, schriftlich unter Bezeichnung der einzelnen Punkte der Tagesordnung mindestens einmal im Kalenderjahr einberufen. Die Ladungsfrist beträgt mindestens zehn Tage; sie kann im Einvernehmen aller Mitglieder verkürzt werden. Der Stiftungsrat ist auch einzuberufen, wenn es zwei Mitglieder des Stiftungsrates oder der Stiftungsvorstand unter Angabe des Beratungspunktes verlangen. Die Sitzungen des Stiftungsrates werden vom Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.
- (2) Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
- (3) Der Stiftungsrat beschließt, außer in den Fällen des § 9 Abs. 5 und der §§ 12 und 13, mit der Mehrheit seiner anwesenden Mitglieder. Der Stiftungsrat kann auf Verlangen des jeweiligen Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung des stellvertretenden Vorsitzenden, einen Beschluss auch im schriftlichen oder telefonischen Verfahren sowie per Telefax oder Email fassen (Umlaufverfahren). Der Beschluss wird nur wirksam, wenn alle Mitglieder des Stiftungsrates der Durchführung des Umlaufverfahrens und dem Beschlussvorschlag zugestimmt haben. Bei schriftlichen Abstimmungen gilt Schweigen innerhalb von drei Wochen seit Aufforderung zur Abstimmung als Ablehnung.
- (4) Über die in den Sitzungen des Stiftungsrates gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist von dem Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied, das an der Sitzung teilgenommen hat, zu unterschreiben. Alle Beschlüsse des Stiftungsrates sind zu sammeln und mindestens zehn Jahre aufzubewahren.

§ 12

Satzungsänderung

- (1) Die Änderung der Satzung ist zulässig, wenn der Stiftungszweck und die Gestaltung der Stiftung nicht oder nur unwesentlich verändert werden oder dies wegen einer wesentlichen Veränderung gegenüber den im Zeitpunkt der Entstehung der Stiftung bestehenden Verhältnissen angebracht ist.
- (2) Beschlüsse über eine Satzungsänderung bedürfen der Zustimmung aller Mitglieder des Stiftungsvorstandes und von mindestens 2/3 der Mitglieder des Stiftungsrates (sofern dieser gebildet wurde) sowie der Genehmigung der für die Stiftungsaufsicht zuständigen Behörde.

§ 13

Umwandlung, Zulegung, Zusammenlegung, Auflösung

(1) Der Stiftungszweck kann geändert werden, wenn die der Stiftung gesetzte Aufgabe weggefallen ist oder in absehbarer Zeit wegfallen wird.

(2) Die Stiftung kann

- a. einer anderen Stiftung mit deren Zustimmung zugelegt oder
- b. mit einer anderen zu einer neuen Stiftung zusammengelegt oder
- c. aufgelöst werden,

wenn dies wegen einer wesentlichen Veränderung gegenüber den im Zeitpunkt der Entstehung der Stiftung bestehenden Verhältnissen angebracht ist, insbesondere wenn die Erfüllung des Stiftungszwecks nur noch auf diesem Weg ganz oder teilweise fortgesetzt werden kann.

(3) Die Stiftung kann wegen einer wesentlichen Veränderung gegenüber den im Zeitpunkt der Entstehung der Stiftung bestehenden Verhältnissen insbesondere dann aufgelöst werden, wenn

- a. über zehn Jahre lang keine Leistungen erbracht worden sind, oder
- b. der Stiftungszweck auf unabsehbare Zeit nicht erfüllt werden kann.

(4) In den Fällen der Absätze 1 bis 3 ist die Zustimmung aller Mitglieder des Stiftungsvorstandes und – sofern vorhanden – des Stiftungsrates sowie die Genehmigung der für die Stiftungsaufsicht zuständigen Behörde erforderlich. Zu Lebzeiten des Stifters ist für Beschlüsse nach Absatz 2 und 3 auch dessen Zustimmung einzuholen.

§ 14

Stellung des Finanzamtes

Unbeschadet der sich aus dem Stiftungsgesetz ergebenden Genehmigungspflichten sind Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Zusammenlegung, Zulegung oder Auflösung der Stiftung dem Finanzamt anzuzeigen. Für Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung oder den Vermögensanfall betreffen, ist die Einwilligung des Finanzamtes einzuholen.

§ 15 Vermögensanfall

Im Fall der Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen an die Stadt Elmshorn, die das Vermögen ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne der Abgabenordnung zu verwenden hat.

§ 16 Stiftungsaufsicht

- (1) Die Stiftung unterliegt der staatlichen Aufsicht nach Maßgabe des jeweils im Lande Schleswig-Holstein geltenden Stiftungsrechts.
- (2) Die Stiftungsaufsichtsbehörde ist auf Wunsch jederzeit über die Angelegenheiten der Stiftung zu unterrichten. Mitteilungen über Änderungen in der Zusammensetzung der Stiftungsorgane sowie Haushaltsplan, Jahresrechnung und Tätigkeitsbericht sind unaufgefordert vorzulegen.

Elmshorn, den 13.05.2014

Ort, Datum



Unterschrift des Stifters